

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 11.12.2017

Nummer 21

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes; geänderter Öffnungstag an der Kompostanlage Gerolzhofen im Januar 2018

Anlage 2: Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Gründung des Zweckverbandes „Waldpflege-Gemeinsamer Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen“

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 21 vom 11.12.2017

**Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt;
Änderung des Hausmüllabfuhrplanes;
Geänderter Öffnungstag an der Kompostanlage Gerolzhofen im Januar 2018**

Aufgrund der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage, Neujahr und Hl. Drei Könige ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

normaler Abfuhrtag:

Montag 25.12.2017
Dienstag 26.12.2017
Mittwoch 27.12.2017
Donnerstag 28.12.2017
Freitag 29.12.2017

geänderter Abfuhrtag:

Samstag 23.12.2017 (vorgefahren)
Mittwoch 27.12.2017
Donnerstag 28.12.2017
Freitag 29.12.2017
Samstag 30.12.2017

Montag 01.01.2018
Dienstag 02.01.2018
Mittwoch 03.01.2018
Donnerstag 04.01.2018
Freitag 05.01.2018

Dienstag 02.01.2018
Mittwoch 03.01.2018
Donnerstag 04.01.2018
Freitag 05.01.2018
Montag 08.01.2018

Montag 08.01.2018
Dienstag 09.01.2018
Mittwoch 10.01.2018
Donnerstag 11.01.2018
Freitag 12.01.2018

Dienstag 09.01.2018
Mittwoch 10.01.2018
Donnerstag 11.01.2018
Freitag 12.01.2018
Samstag 13.01.2018

Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle:

Am Samstag, den 06.01.2018, ist das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle geschlossen.

Geänderter Öffnungstag an der Kompostanlage Gerolzhofen im Januar 2018:

Die Kompostanlage Gerolzhofen hat am Samstag, den 13.01.2018 (anstelle des 06.01.2018) von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Schweinfurt, 11.12.2017
Landratsamt Schweinfurt



Florian T ö p p e r
Landrat

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 21 vom 11.12.2017

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Gründung des Zweckverbandes „Waldpflege - Gemeinsamer Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen“

I.

Der Stadtrat der Stadt Gerolzhofen sowie der Gemeinderat der Gemeinde Dingolshausen haben in ihren Sitzungen am 04.07.2016, 09.10.2017 und 20.11.2017 (Stadt) bzw. 06.11.2017 und 04.12.2017 (Gemeinde), jeweils die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes „Waldpflege - Gemeinsamer Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen“ beschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat diese Verbandssatzung mit Schreiben vom 16.11.2017, Az.: 30-912/1/1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend abgedruckt und damit amtlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schweinfurt, 08.12.2017
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt
Reg.-Amtsrat

II.

Satzung des Zweckverbandes „Waldpflege - Gemeinsamer Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen“

Die Stadt Gerolzhofen und die Gemeinde Dingolshausen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die nachfolgende

Verbandssatzung:

Vorbemerkung

Die Stadt Gerolzhofen und die Gemeinde Dingolshausen sind Eigentümer des „Gemeinsamen Bürgerwaldes Gerolzhofen-Dingolshausen“. Die Stadt Gerolzhofen und die Gemeinde Dingolshausen bilden für den Betrieb und die Bewirtschaftung des „Gemeinsamen Bürgerwaldes Gerolzhofen-Dingolshausen“ einen Zweckverband. Diese Satzung ändert nichts an den bestehenden Holzrechten einschl. dem Besoldungsholz. Mit der Gründung eines Zweckverbandes sowie dem Erlass dieser Verbandssatzung erhält die „Waldpflege-Gemeinsamer Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen“ die Rechtsfähigkeit.

Rechtlich Ursprung des Zusammenschlusses der Waldpflege ist die „Instruction“ vom 15.07.1862. Auf ihr basieren weite Teile der nachfolgenden Satzung. Ziel der Zweckverbandssatzung ist es, diese „Instruction“ zu modernisieren und sie rechtlich der heutigen Zeit anzupassen.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Waldpflege - Gemeinsamer Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen“, im Folgenden auch „Waldpflege“ genannt.

(2)Die Waldpflege ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3)Die Waldpflege hat ihren Sitz in Gerolzhofen.

(4)Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schweinfurt

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Gerolzhofen und die Gemeinde Dingolshausen. Andere Gemeinden können dem Zweckverband nicht beitreten.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis der Waldpflege umfasst den „Gemeinsamen Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen“, der folgende Grundstücke umfasst:
Fl.Nr. 2785, 2785/2, 2786, 2787,2787/1, 2787/2, 2787/3, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2799, 2799/4, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2817, 2818, 2819, 2820, 2820/2, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825 alle gemeindefreies Gebiet Gemeinsamer Bürgerwald,
Fl.Nr. 2751, 2751/2, 2755/2, 2761, 10058 der Gemarkung Gerolzhofen und
Fl.Nr. 567 der Gemarkung Dingolshausen.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1)Die Waldpflege hat die Aufgabe, den Gemeinsamen Bürgerwald nachhaltig forstwirtschaftlich zu bewirtschaften und dauerhaft zu erhalten.

Um den Gemeinsamen Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen insbesondere im Bewusstsein der Bevölkerung der Eigentümergebieten lebendig zu halten, betreibt die Waldpflege Maßnahmen im Bereich der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit.

(2)Die Waldpflege hat nicht das Recht, Grundstücke zu erwerben oder zu veräußern. Die Waldpflege hat ebenfalls nicht das Recht, bestehende Holzrechte abzulösen. Die Waldpflege hat jedoch den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bzw. die Ablösung von Holzrechten vorzubereiten.

(3)Mit Ausnahme der Haushaltssatzung und der Entschädigungssatzung hat die Waldpflege nicht das Recht, Satzungen zu erlassen.

(4) Die Waldpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5)Die Waldpflege erfüllt ihre Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts und der Abgabenordnung. Falls dennoch ein Überschuss entstehen sollte, wird dieser der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für die Bildung einer allgemeinen Rücklage und deren Verwendung gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 KommHV-Kameralistik.

(6) Bei der Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und den Zwischenrevisionen nach 10 Jahren hat die Waldpflege mitzuwirken. Aufgrund der Bedeutung der Forstwirtschaftspläne für die langfristige Entwicklung des gemeinsamen Bürgerwaldes obliegt den beiden Verbandsgemeinden die Zustimmung zu den Forstwirtschaftsplänen. Die Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald sind zu beachten.

(7) Zu den Aufgaben der Waldpflege gehört auch die Erhaltung der historischen Regularien, die im Einzelnen sind:

- Der alle drei Jahre stattfindende Grenzbegang, der seit dem Jahr 1557 stattfindet
- Der Holzakkord, der jährlich jeweils am Kirchweihfreitag in der Gemeinde Dingolshausen stattfindet.

Er beinhaltet u.a. Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht, Jahresbetriebsversammlung und Aufklärung über die Unfallverhütungsvorschriften.

- Die jährlich stattfindende Frühjahrs- und Herbsteinsicht des Gemeinsamen Bürgerwaldes.

§ 5 Verbandsorgane

Organe der Waldpflege sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die/der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/-in und 4 weiteren Verbandsräten/-rätinnen. Von den weiteren Verbandsräten/-rätinnen stellt das Verbandsmitglied Gerolzhofen 3 Verbandsräte/-innen und das Verbandsmitglied Dingolshausen 1 Verbandsrat/-rätin.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung der/des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs werden dabei nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Daneben wird die Verbandsversammlung zu den unter § 4 Abs. 7 genannten Sitzungen bzw. Veranstaltungen eingeladen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte/-rätinnen oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der/Die Vertreter/in der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihm/ihr das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1)Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/-rätinnen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte/-rätinnen anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte/-rätinnen zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstands zustimmen oder wenn eine Dringlichkeit des Beratungsgegenstands geboten ist. Über die Dringlichkeit entscheidet der/die Verbandsvorsitzende. Jeder Verbandsrat/rätin, auch der/die Verbandsvorsitzende hat eine Stimme. Verbandsräte/-rätinnen können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand und Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2)Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte/-rätinnen beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3)Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4)Die Sitzungen der Versammlung, insbesondere die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte/-rätinnen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom/von der Verbandsvorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds oder der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzshofen, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte/-rätinnen, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Der/die Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern und, soweit erforderlich, der Aufsichtsbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

(1)Die Aufgaben der Waldpflege werden von der Versammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderer Beschlüsse der Versammlung der/die Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.

(2)Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, die Nachtragshaushaltssatzungen, Finanzpläne und die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
3. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern (siehe §22 ff);
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Entschädigungssatzung.

- (3)Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für die Waldpflege Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000 € mit sich bringen;
 2. Lieferungen und Leistungen ab einer Höhe von 5.000 € zu vergeben;
 3. die Beschäftigten der Waldpflege im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 4. den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 5. die Festlegung des Holzpreises, und den Umfang des Holzeinschlags,
 6. die Vorbereitung des Erwerbs von Grundstücken, der Veräußerung von Grundstücken, der Belastungen von Grundstücken, der Ablöse von Holzrechten sowie die Einholung der Zustimmung der beiden Verbandsmitglieder als Grundstückseigentümer,
 7. die Genehmigung des Betriebsplanes.

§ 11 Rechtstellung der Verbandsräte/-innen

(1)Die Verbandsräte/-rätinnen sind ehrenamtlich tätig.

(2)Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Die Verbandsräte/-rätinnen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

(3)Angestellte und Arbeiterinnen erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Entschädigung je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt auch für Verbandsräte/-innen, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 3 Satz 2 haben, denen aber durch die Teilnahme an den Sitzungen im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der i. d. R. nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen. Die Höhe der Entschädigungen nach Satz 1 und 2 setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

(4)Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der/die Stellvertreter/-in nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

§ 12 Verbandsvorsitz

(1)Der/die Verbandsvorsitzende ist der/die erste Bürgermeister/-in der Stadt Gerolzhofen. Der/die Stellvertreter/-in ist der/die erste Bürgermeister/-in der Gemeinde Dingolshausen. Die Amtszeit des/der Verbandsvorsitzenden und des/der Stellvertreter/-in wird durch die Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.

(2)Zu Beginn der Amtszeit kann der/die erste/r Bürgermeister/in auf den Verbandsvorsitz bzw. auf den stellvertretenden Verbandsvorsitz verzichten. Für diesen Fall übernimmt der/die jeweilige zweite Bürgermeister/in den Verbandsvorsitz bzw. den stellvertretenden Verbandsvorsitz.

§ 13 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt die Waldpflege nach außen. Er/sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt dessen Vorsitz.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der ersten Bürgermeister/-in zukommen. Er/sie erfüllt die ihm/ihr gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/sie vergibt in eigener Zuständigkeit Einzelaufträge und sonstige Verträge bis 5.000 €, sofern diese für den laufenden Betrieb notwendig sind.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

(4) Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Waldpflege oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften oder der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen übertragen.

(5) Erklärungen, durch die die Waldpflege verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/die Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Waldpflege befindet sich in Gerolzhofen.

§ 16 Verbandswirtschaft

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Erneuerung und Erweiterung der Verbandsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind die Eigentumsanteile der Verbandsmitglieder am Gemeinsamen Bürgerwald. Diese Eigentumsanteile betragen für die Stadt Gerolzhofen 83,72 % und für die Gemeinde Dingolshausen 16,28 %.

(2) Der durch die Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel sind die Eigentumsanteile der Verbandsmitglieder am Gemeinsamen Bürgerwald. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3)Die Investitionsumlage sowie die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden je zur Hälfte am 01.06. und am 01.10. fällig.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen geführt.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

(1)Der/die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2)Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten/-innen, davon zwei Verbandsräte/-innen des Verbandsmitglieds Gerolzhofen und einem/r Verbandrat/-in des Verbandsmitglieds Dingolshausen. Der/Die Verbandsvorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht an.

(3)Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und Entlastung erteilt.

(4)Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

(1)Die Satzungen der Waldpflege werden in den Amtsblättern der beiden Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Die Satzungen können in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eingesehen werden.

(2)Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Waldpflege sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 22 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Darüber hinaus müssen bei einer Änderung der Verbandsaufgabe die Vertretungsorgane beider Verbandsmitglieder der Änderung der Verbandssatzung mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 23 Auflösung des Zweckverbands

Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbands zustimmen,
3. die Auflösung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 24 Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler/in ist der/die Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der/die Abwickler/in beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er/sie auch neue Geschäfte eingehen. Er/sie fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(3) Findet eine Abwicklung statt, dann erfolgt die Aufteilung des Verbandsvermögens auf die Verbandsmitglieder nach den Eigentumsanteilen zum Zeitpunkt der Auflösung der Waldpflege.

§ 25 Aufsicht, Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Aufsichtsbehörde der Waldpflege ist das Landratsamt Schweinfurt.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen der Waldpflege und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder der Waldpflege untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Entstehen des Zweckverbands „Waldpflege - Gemeinsamer Bürgerwald Gerolzhofen- Dingolshausen“ / Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gerolzhofen, 05.12.2017
Stadt Gerolzhofen
gez.
Wozniak,
Erster Bürgermeister

Dingolshausen, 05.12.2017
Gemeinde Dingolshausen
gez.
Zachmann,
Erster Bürgermeister